

# Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landwirtschaft

# Neufassung

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 07.05.2024, genehmigt vom Präsidium am 28.05.2025, veröffentlicht am 02.06.2025, mit Wirkung zum **01.09.2025** 

# § 1 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science (B.Sc.)".

### § 3 Sprache

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache und im Wahlpflichtbereich teilweise in englischer Sprache angeboten. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen sind in der Regel in der jeweiligen Lehrsprache zu absolvieren.

# § 4 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Zu den Modulprüfungen des dritten Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen ist das Wahlpflichtmodul "Blockveranstaltungen".
- (2) Zu den Modulprüfungen des vierten oder höheren Fachsemesters wird zugelassen, wer alle Module des ersten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen und mindestens 40 Leistungspunkte der ersten beiden Fachsemester erworben hat.

#### § 5 Bachelorarbeit

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule des ersten bis dritten Fachsemesters abgeschlossen und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung ist beim Studierendensekretariat zu beantragen.

## § 6 Gesamtergebnis

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden beim Modul "Bachelorarbeit" die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

# § 7 Übergangsregelungen

¹Bis zum Sommersemester 2025 Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 nach dem bislang für sie geltenden Lehrangebot studieren und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2030 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

### § 8 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Landwirtschaft" vom 16.05.2018 mit Auslaufen der Übergangsregelungen außer Kraft.